

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zugblatt, Riesa.

Gesamtausgabe
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 142.

Donnerstag, 22. Juni 1911, abends.

64. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Notizen der Kunst- und Freizeit. Weiters ist der Begegnungsraum bei Abfertigung in der Expedition in Riesa 1 Markt 20 Uhr, durch weitere Rechte ist im Markt 1 Markt 20 Uhr, bei Abfertigung am Schalter der Kaiser Posthalter 2 Markt 20 Uhr, durch den Weckstifter und im Markt 7 Uhr. Nach Weckstifterschreit werden angenommen.

Kunstausstellung für die Wintersaison des Weckstifters vom 20. August bis 1. September.

Notizblatt und Verlag von Panger & Winterlich in Riesa. — Redaktionelle: Weckstraße 10. — Für die Redaktion wissenschaftliche: Arthur Höhnel in Riesa.

Die mit Rücksicht auf die zunehmende Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche mittels der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1910 — Nr. 248 des Dresdner Journal — für das ganze Königreich Sachsen in Wirklichkeit gesetzten Vorschriften des § 21 der Verordnung vom 21. August 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197 — haben zufolge der in Nr. 189 des Dresdner Journals vom Jahre 1911 abgedruckten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1911 die unter C) nachstehende Fassung erhalten.

Die beteiligten Kreise werden hierauf mit dem Bemerkten hingewiesen, daß diese Vorschriften sofort mit dem Erscheinen der jetztgenannten Verordnung in Kraft getreten sind.

Die Herren Gemeindevorstände erhalten Anweisung, die Ortsbewohner auf diese Vorschriften noch besonders in geeigneter Weise — durch ortssässige Bekanntmachung, Anschlag usw. — aufmerksam zu machen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

1896 a. E.

am 21. Juni 1911.

C)

Verordnung zur Ausführung des Weckgesetzes vom 23. Juni 1880

1. Mai 1894.

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vom 31. August 1905.

S 21.

Zu Seiten größerer Viehgeschäfte können für den Fleischhandel und Viehverkehr des ganzen Landes oder einzelner Landesteile folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Das Abschalten von Viehdörfern mit Ausnahme der Viech- und Schlachtställe, sowie der Handel mit Viehköpfen und Schweinen im Umherziehen kann verboten werden. Die Marktverbote sind auf Antrag der Bezirksärztes von den Kreishauptmannschaften, nach Beschluss im Einverständnis mit den angrenzenden Kreishauptmannschaften, zu erlassen und erforderlichenfalls auf alle Orte der Kreishauptmannschaft zu erstrecken. Erstrecken sich die Marktverbote auf größere Landesteile, so ist für diese auch der Handel mit Klauenvieh im Umherziehen auf bestimmte Zeit zu untersagen. Untersuchungen können für den Handel mit Gangarten in Röben (S 18 Ab. 2) zu gestatten werden.

2. Insofern die Viehmärkte nicht verboten werden, dürfen auch solchen Märkten, für die nach S 13 Ab. 4 und Ab. 6 die Beobachtung von Ursprungsgeschriften sonst unterbleiben kann, nur Kinder und Schweine mit vorbehaltlosen Ursprungsgeschriften (§ 18) zugelassen werden. Die tierärztliche Untersuchung eines jeden Viehstückes hat vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Die Zulassung von Kindern und Schweinen ist bezahl auf einen oder mehrere Wege zu beschränken, deren rechtzeitige Bestimmung der Ortspolizeibehörde obliegt. Für die Zurückweisung von Tieren gilt S 18 Ab. 7. Der Vorverkauf ist verboten.

3. Aus Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen darf Fleisch nur zu Wagen ausgeführt werden; jedes Stück ist unmittelbar vor seiner Verladung nochmals tierärztlich zu untersuchen.

Die den Schlachtviehhöfen zugeführten Tiere, die auf verdeckten Landestellen oder von anderen Schlachtviehmärkten kommen, können in besondere Ställe verwiesen und vom freien Handel ausgeschlossen werden.

4. Die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung zusammengebrachten Kindheit- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft oder abgegeben werden, wenn sie sich während einer Beobachtungsfrist von 10 Tagen vom Eintritt am Beobachtungsort ab gerechnet seit von Maul- und Klauenseuche erwischt haben.

Ausgenommen sind nur Gangarten in Röben (S 18 Ab. 2), sowie das unter Siffer 6 erwähnte Schlachtvieh.

Zur Durchführung der Beobachtung sind spätestens innerhalb 12 Stunden der Ortspolizeibehörde die Stückzahl, die Aufstellung, sowie die Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere anzugeben. Die Anzeige, für die neben dem betreffenden Unternehmer auch der Besitzer des Stalles, in dem das zu beobachtende Vieh eingestellt ist, haftet, ist von der Ortspolizeibehörde zu bezeichnen. Die Ortspolizeibehörde prüft die Richtigkeit der Anzeige und benachrichtigt den Bezirksärzten.

In den Ställen, in denen Klauenvieh zur Beobachtung steht, sind während der Beobachtungszeit Tafeln mit der deutlichen und halbtonigen Aufschrift „Beobachtungsbüro, Betrieb politisch verboten.“ leicht sichtbar anzubringen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Verbindung kommen und weder verkauft noch veräußert noch sonst abgegeben werden. Fremden Personen, einschließlich ehemaliger Händler, ist der Eutritt zu den Ställen verboten. Der Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen, haften dafür, daß an ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Die Ortspolizeibehörden haben bis Beendigung dieser Bestimmungen streng zu überwachen.

Wird neues Vieh in denselben Stall zu den bereits unter Beobachtung stehenden Tieren eingestellt, so verlängert sich die Beobachtungsdauer auch für diese auf weitere 10 Tage. Nach Ablauf der 10 Tage können die Tiere verkauft oder abgegeben werden, sofern die Bezirksärztliche Untersuchung ihre vollständige Unserwägtheit ergeben hat.

Die Kosten der Untersuchung treffen die Unternehmer.

5. Auf alle nach Sachsen eingeführten Schafe, die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung zusammengebracht werden

und, findet Siffer 4 entsprechende Anwendung, Ursprungsgeschrifte nach S 18 sind zu erbringen.

Schafe dürfen nach Sachsen nur auf der Eisenbahn eingeführt werden.

Im Nachbarverkehr mit nichtdeutschen Bezirken dürfen jedoch Schafe mit Genehmigung der für die Amtshauptmannschaft zuständigen Bezirksärzten auch eingetrieben werden, soweit sie aus Nachbarbezirken kommen, die nachweislich frei von Maul- und Klauenseuche sind.

In diesen Fällen kann die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksärztes auch von der zehntägigen Beobachtung der eingetroffenen Schafe (S. Siffer 4 Ab. 1) unter der Bedingung entbinden, daß die Schafe bei der Bezirksärztl. Untersuchung, die im ersten bei dem Eintritt berührten schifflichen Orte zu erfolgen hat, unbedingt befinden werden.

Findet die zehntägige Beobachtung der eingetroffenen Schafe (Siffer 4 Ab. 1), die auch auf einer entsprechend abgegrenzten und gesonderten (Siffer 4 Ab. 4) Weidefläche erfolgen kann, nicht am Ort der Entladung der Tiere aus den Eisenbahnwagen statt, so sind die Schafe schon bei der Entladung durch den zuständigen Bezirksärzten zu untersuchen. Hierdurch erledigt sich jedoch keinesfalls die Bezirksärztl. Untersuchung der Schafe nach Ablauf der zehntägigen Beobachtung.

6. Zur Schlachtung bestimmtes Klauenvieh ist auf Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen binnen 4 Tagen vom Eintritt ab gerechnet, außerhalb solcher binnen 2 Tagen vom Eintritt am Schlachtkreis ab gerechnet, zu schlachten, wofür im ersten Falle die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe, im letzteren Falle die Besitzer der Tiere verantwortlich sind.

Auf Schlachtviehhöfen mit regelmäßigen Märkten beginnt die vierjährige Frist mit dem Tage, an dem die Tiere dort erstmalig zum Markt gestellt worden sind. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so läuft sie am vorangehenden Tage ab.

Tiere, die auf solchen Märkten unverkauft bleiben, dürfen innerhalb der Standzeit nur unter der Voraussetzung ein zweites Mal zum Verkauf gestellt werden, daß a) sie in besonderen Stallungen untergebracht sind, die für anderes Schlachtvieh nicht benutzt werden und außerhalb der Verkaufsstätte dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sind;

b) in diesen Stallungen auch am zweiten Markttage verkauft werden und daß sie

c) bei der beständigen tierärztlichen Untersuchung unverdächtig bleiben.

7. Auf Schlachtviehhöfen, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen ist dafür zu sorgen, daß alle Personen, die Viehfächer besucht haben, beim Verlassen der Ställe ihr Schuhwerk ergiebig mit Desinfektionsstoffen in Verührung bringen, die geeignet sind, den Kontaktstoff der Maul- und Klauenseuche zu zerstören.

8. Die im Handel und Verkehr mit Klauenvieh benutzten Rampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Goss- und Handelsfächer sind nach jeder Reinigung durch Reinigung und Wespengung mit fünfprozentiger Karbolösung oder mit der für die Desinfektion der Eisenbahnwagen vorgeschriebenen dreiprozentigen Lösung einer Kreolschwefelsäurelösung zu desinfizieren.

Die Bezirksärztes haben dies zu überwachen.

9. Gewerbende Personen, die nicht gewöhnlich mit Vieh handeln, Kinder, Schafe und Schweine (ausgenommen Gangarten in Röben — S 18 Ab. 2), die der in Siffer 2, 4 und 5 dieses Paragraphen erwähnten Bezirksärztl. Untersuchung noch nicht unterstanden haben und nicht zur Schlachtung binnen 2 Tagen bestimmt sind, so haben sie die in S 18 vorgeschriebenen Ursprungsgeschrifte ebenfalls beizubringen und der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Diese kann durch die Aufsichtsbehörde veranlaßt werden, dem Bezirksärzten den Zugang derartigen Klauenviehs zur Herbeiführung einer amtlichen Untersuchung der Tiere einzurichten.

Außerdem dürfen von außerhalb Sachsen erworbene Kinder, Schafe und Schweine erst dann mit anderem Klauenvieh zusammengebracht werden, wenn sie 10 Tage unter Beobachtung gestanden haben und hierauf durch den Bezirksärzten für unverdächtig erklärt worden sind. Auf diese Beobachtung und die Bezirksärztl. Untersuchung findet Siffer 4 Ab. 3 bis 6 Anwendung. Aufgenommen von der Beobachtung und Bezirksärztl. Untersuchung bleiben Kinder, Schafe und Schweine aus suchtreichen Nachbarbezirken Sachsen, davor die Überführung der Tiere nach Sachsen nicht mit der Eisenbahn erfolgt ist.

10. Amtshauptmannschaft oder Stadtrat können das Treiben von Klauenvieh bei dessen Überführung von den Eisenbahnrampen nach den Beobachtungsfällen auch insofern untersagen, als es nicht schon durch S 19 der Verordnung vom 5. Oktober 1908 oder durch die vorstehenden Bestimmungen verboten ist.

Es werden Sonderfälle abweichen:

a) auf dem Schießplatz Hohenau:

am 26., 27., 28. Juni und 1. Juli d. J. in der Zeit von 7 Uhr vorm.

bis 6 Uhr nachm.

b) auf dem Schießplatz Görlitz (Artillerieschießplatz):

nördlich und südlich des Mühlberger Weges:

am 26., 27., 28., 29. und 30. Juni und 1. Juli d. J. in der Zeit von

7 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtag so bewirkt, daß 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Görlitz sind die Mühlberger Straße und der Mühlberger Weg gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagböumen und durch Hochklappen

unsichtbar gemacht. Warnungseinzelne ohne Außenhaut zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsämtliche Behörde-Bestimmung vom 18. Mai d. J.

Stadtpark Riesa. Heute abend Abonnement-Konzert.